

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie**

(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

##### **A. Problem und Ziel**

Unnötige Bürokratie bremst die wirtschaftliche Betätigung aller Firmen, belastet aber überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Damit sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeitsplätzen und Ausbildung befassen können, ist die Reduzierung des Erfüllungsaufwands und die kontinuierliche Verbesserung von Rechtsetzungsprozessen für die Bundesregierung ein dauerhaftes Anliegen. Deswegen hat sie in den letzten zwei Jahren wichtige Vorhaben zum Abbau bürokratischer Belastungen in Angriff genommen. Hierzu zählen insbesondere das Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2014 und die Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft vom Dezember 2014 mit den darin jeweils enthaltenen Einzelmaßnahmen. Ein beträchtlicher Teil der darin enthaltenen Punkte ist bereits umgesetzt oder auf dem Wege konsequenter Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 2016 das Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2016 beschlossen, in dem unter anderem die Erarbeitung eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes angekündigt wird, um die mit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz im Jahre 2015 erreichten erheblichen Entlastungen der Wirtschaft fortzuführen. Das entspricht der Selbstverpflichtung der Bundesregierung, im Sinne der „one-in, one-out“-Regel (Bürokratiebremse) Aufwuchs beim Erfüllungsaufwand an einer Stelle durch Reduktion des Erfüllungsaufwandes an anderer Stelle zu kompensieren. Weitere Gesetzesinitiativen werden im Zuge der Umsetzung des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung 2016 folgen, darunter die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für das Marktstammdatenregister für die Energiewirtschaft oder auch der Abbau von Anzeige- und Nachweispflichten für Fahrschulen, Erleichterungen der Zusammenarbeit von Fahrschulen sowie die Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf.

##### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) soll an die Erfolge des ersten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG I) angeknüpft werden. Ziel ist es, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen. Im ersten Bürokratieentlastungsgesetz, das 2015 verabschiedet wurde, lag der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen. Durch das BEG II werden hingegen v.a. solche Unternehmen entlastet, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe bis 2-3 Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe. Solche Unternehmen unterliegen oft der ganzen Bandbreite an Formvorschriften, haben in der Regel jedoch keine „Spezialisten“, die sich in die Fachgesetze detailliert einarbeiten können.

Vorgesehen sind Anpassungen im Sozialgesetzbuch, so eine Entlastung von Bürokratieaufwand mit Blick auf die Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung und

bei der Abrechnung von Pflegedienstleistungen, sowie im Steuerrecht (Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge, der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und der Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuer); zudem sind Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen in der Abgabensordnung vorgesehen. Schließlich werden die Unternehmen, aber auch die Verwaltung und die Bürger, durch eine Stärkung des E-Government und der E-Verwaltung entlastet. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Anpassungen der Handwerksordnung, u.a. um den im Handwerk fortschreitenden digitalen Kommunikationsformen Rechnung zu tragen, die Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes sowie wiederum die elektronische Pflegedokumentation. Zur Verwirklichung der genannten Ziele und zur Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung 2016 sind die in diesem Mantelgesetz vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

## C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand erreichen könnten.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	–160	–130	–160	–160	–160	–160
Bund	–85	–69	–85	–85	–85	–85
Länder	–72	–58	–72	–72	–72	–72
Gemeinden	–3	–3	–3	–3	–3	–3

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie durch die geplante stärkere Standardisierung bei Informationen zu so genannten Leistungsgesetzen des Bundes deutlich entlastet (Stärkung Bundesredaktion). Es ist damit zu rechnen, dass durch die verpflichtende Bereitstellung von

Leistungsinformationen ... Millionen Bürger in ... Millionen Fällen pro Jahr um ... Minuten entlastet werden, etwa da sich Nachfragen bei örtlichen Behörden erübrigen. (Details werden nachgereicht)

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 358,2 Millionen Euro (Aktualisierungsvorbehalt) pro Jahr entlastet.

Änderung des E-Government-Gesetzes und Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Details werden nachgereicht)

Änderung der Abgabenordnung: Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen: 217 Millionen Euro

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung: 5,2 Millionen Euro

Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuer: 2,4 Millionen Euro

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge: 43 Millionen Euro, davon 21,5 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Änderung der Handwerksordnung: Digitalisierung im Handwerk befördern: 14,2 Mio. Euro

Änderung im SGB IV: Fälligkeitsregel Sozialversicherungsbeiträge: 64 Mio. Euro

Änderung Sozialgesetzbuch XI: Sichere, beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen: 12,4 Mio. Euro

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der One in, one out-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben zur Verfügung.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verwaltung wird durch das Gesetz in Höhe von 22,9 Mio. Euro (Aktualisierungsvorbehalt) pro Jahr entlastet.

Änderung der Handwerksordnung: 5,434 Mio. Euro

Stärkung der Bundesredaktion: (Details werden nachgereicht)

Änderung Sozialgesetzbuch XI :12,4 Mio. (Details werden nachgereicht)

Für die Steuerverwaltung der Länder ist aufgrund der Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro mit einem Minderaufwand von jährlich rd. 2,5 Mio. Euro zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser an-

fallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 20 000 Euro wird bei der Steuerverwaltung der Länder voraussichtlich zu einem Personalminderaufwand von 2,6 Mio. Euro führen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

## **F. Weitere Kosten**

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll. Eine Evaluation nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist nicht geboten, da es sich um ein entlastendes Gesetzgebungsvorhaben handelt.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie**

### **(Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des E-Government-Gesetzes**

In § 3 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) [Aktualisierungsvorbehalt] wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Die obersten Bundesbehörden sollen mit Unterstützung einer zentralen Bundesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Artikel 30 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag gleichzeitig zu dem in Satz 1 genannten Bericht über den Stand der Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen in standardisierter Form zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes durch die obersten Bundesbehörden.“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Abgabenordnung**

Nach § 147 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung**

Dem § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 147 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310, 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat;“.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

In § 19 Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird die Angabe „17 500 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

In § 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S.3074), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Datenübermittlung ausgeschlossen sind die Wohnanschriften der Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberinnen und der Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen sowie deren elektronische Kontaktdaten.“

2. In § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ an Ende durch ein Komma ersetzt
- b) [In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt]
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„wie die Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den in Nummer 1 und 2 genannten Fällen unter Verwendung von Europäischen Berufsausweisen sowie die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), ausgestaltet sind.“

3. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „hierüber Nachweise vorzulegen“ durch die Wörter „sämtliche Dokumente vorzulegen, die zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich sind“ ersetzt.

4. In § 50 b Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Eignungsprüfung verlangt, soll diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung ermöglicht und abgelegt werden.“

5. Nach § 91 Absatz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7a. in Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der technischen und betriebswirtschaftlichen Berufsbildung (Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung) sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften, anzubieten,“

6. In § 105 Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „oder die elektronischen Medien“ eingefügt.

7. In § 106 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Organen“ die Wörter „oder die elektronischen Medien“ eingefügt.

8. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Absatz 2 oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung sind auch der Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin sowie die für ihn oder sie in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen“

bb) In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „bezieht“ die Wörter „die Internetseite des Handwerksbetriebes sowie dessen Firmierung“ angefügt

cc) in Nummer 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „deren Internetseite und Firmierung“ eingefügt

dd) Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter“

ee) Nummer 2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin sowie die für ihn oder sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e“

ff) In Nummer 3 Buchstabe a) werden hinter dem Komma nach dem Wort „betreiben“ die Wörter „deren Internetseite und Firmierung“ eingefügt

gg) Nummer 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters oder der Gesellschafterin oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 des

Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn oder sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e“

hh) Nummer 3 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn oder sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e“

ii) In Nummer 4 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „deren Internetseite und Firmierung“ eingefügt

jj) Nummer 4 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„e) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten des Leiters oder der Leiterin des Nebenbetriebes und die für ihn oder sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „elektronische Kontaktdaten“ eingefügt

bb) In Nummer 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Lehrlings“ die Wörter „und dessen elektronische Kontaktdaten“ eingefügt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**

In § 23 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgende neue Sätze eingefügt:

„Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, nach dem sie zu bemessen sind. Wird Arbeitsentgelt im laufenden Monat bis zum fünftletzten Bankarbeitstag abgerechnet, sind die tatsächlich ermittelten Beiträge fällig. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem fünftletzten Bankarbeitstag eines Monats abgerechnet, sind als voraussichtliche Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt Beiträge in Höhe der tatsächlichen Beiträge des Vormonats zu zahlen; eine Differenz zum tatsächlichen Abrechnungsergebnis wird mit der Zahlung zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats verrechnet.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Sozialgesetzbuchs - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung**

In § 105 Absatz 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch– Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1, 2 u. 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Vertragsparteien nach Satz 1 legen bis zum 1. Januar 2018 die Einzelheiten für eine elektronische Datenübertragung aller für die Abrechnung pflegerischer Leistungen erforderlichen Angaben und Nachweise durch elektronische Dokumente fest. Hierfür ist neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren vorzusehen, das den Absender der Daten authentifiziert und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Authentifizierung des Datenübermittlers kann auch der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden; die dazu erforderlichen Daten dürfen zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Unnötige Bürokratie bremst die wirtschaftliche Betätigung aller Firmen, belastet aber überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland. Damit sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäfte, Innovationen, Arbeitsplätzen und Ausbildung befassen können, hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 2016 die Erarbeitung eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen, um die mit dem Ersten Bürokratieentlastungsgesetz im Jahre 2015 erreichten erheblichen Entlastungen der Wirtschaft fortzuführen.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz II sollen weitere kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft geschaffen werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die kleine und mittlere Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger von Bürokratiekosten entlasten:

- Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats,
- Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge, der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und der Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuer,
- Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen,
- Anpassungen der Handwerksordnung, u.a. um der fortschreitenden Digitalisierung im Handwerk zusätzlichen Schub zu verleihen,
- Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere, beleglose Übermittlung aller erforderlicher Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen,
- Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes.

#### **III. Alternativen**

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel, insbesondere die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, wirkungsvoller und mit weniger Aufwand zu erreichen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich wie folgt:

Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes) und Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften): Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Organisation und Verfahren der Bundes- und Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht zu. Für die Bundesverwaltung folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. GG) Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisation und Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich ebenfalls als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz oder aus der ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen in Art. 84 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG.

Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) und Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), Artikel 6 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG.

Artikel 8 (Änderung der Handwerksordnung): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Die Regelungen der Richtlinie 2013/55/EU betreffen nicht nur die Verfahren zur Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen, sondern auch die Zusammenarbeit der deutschen zuständigen Stellen mit den zuständigen Stellen innerhalb der Europäischen Union. Sie umfassen die Übermittlung von datenschutzrelevanten Sachverhalten. Hier könnte eine Rechtszersplitterung für den Einzelnen ein unterschiedliches Datenschutzniveau bedeuten. Gegenüber den auswärtigen Stellen wäre zudem nicht vermittelbar, wenn die Übermittlung von Daten nach unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben verlief.

Artikel 9 (Änderung der Sozialgesetzbuch (SGB) IV) und Artikel 10 (Änderung der Sozialgesetzbuch (SGB) XI): Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht sowie Sozialversicherung).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises können zukünftig zu Erleichterungen für Selbständige und abhängig Beschäftigte bei der Nutzung der Potentiale des Europäischen Binnenmarktes führen. Zudem wird die grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit im Binnenmarkt gestärkt. Die Aktualisierung der Verfahren im Zusammenhang mit Eintragungen in die Handwerksrolle dient der Rechtssicherheit und der Zeitersparnis.

Darüber hinaus wird E-Government und E-Verwaltung in verschiedenen Bereichen gestärkt. Insofern die Kammern z.T. hoheitliche Aufgaben übernehmen, trägt die Beförde-

zung der Digitalisierung des Handwerks auch zu einer Digitalisierung der Verwaltung bei. Durch die Stärkung der Bundesredaktion werden Angebote der öffentlichen Hand künftig besser aufeinander abgestimmt. Abschließend werden durch die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere, beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen auch Digitalisierungsprozesse der Krankenkassen befördert, welche ebenfalls für den hier vorliegenden Zweck der Verwaltung zuzurechnen sind.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
1	<u>§ 19 Absatz 1 Satz 1 UStG</u> Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro um 2.500 Euro auf 20.000 Euro ab 1.1.2017	<b>Insg.</b>	- 160	- 130	- 160	- 160	- 160	- 160
		USt	- 160	- 130	- 160	- 160	- 160	- 160
		<b>Bund</b>	- 85	- 69	- 85	- 85	- 85	- 85
		USt	- 85	- 69	- 85	- 85	- 85	- 85
		<b>Länder</b>	- 72	- 58	- 72	- 72	- 72	- 72
		USt	- 72	- 58	- 72	- 72	- 72	- 72
	<b>Gem.</b>	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	
	USt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	<b>Insg.</b>	- 160	- 130	- 160	- 160	- 160	- 160
		USt	- 160	- 130	- 160	- 160	- 160	- 160
		<b>Bund</b>	- 85	- 69	- 85	- 85	- 85	- 85
		USt	- 85	- 69	- 85	- 85	- 85	- 85
		<b>Länder</b>	- 72	- 58	- 72	- 72	- 72	- 72
		USt	- 72	- 58	- 72	- 72	- 72	- 72
	<b>Gem.</b>	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	
	USt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	

### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

## 4. Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie durch die geplante stärkere Standardisierung bei Informationen zu so genannten Leistungsgesetzen des Bundes deutlich entlastet (Stärkung Bundesredaktion). Es ist damit zu rechnen, dass durch die verpflichtende Bereitstellung von Leistungsinformationen ... Millionen Bürger in ...Millionen Fällen pro Jahr um ...Minuten entlastet werden, etwa da sich Nachfragen bei örtlichen Behörden erübrigen. (Details werden nachgereicht)

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 358,2 Millionen Euro pro Jahr (Aktualisierungsvorbehalt) entlastet.

Dazu im Einzelnen:

Stärkung der Bundesredaktion (Details werden nachgereicht)

Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung: 5,2 Millionen Euro (Details werden nachgereicht)

Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuer: 2,4 Millionen Euro (Details werden nachgereicht)

Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen: 217 Millionen Euro (Details werden nachgereicht)

Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 200 Euro: 43 Millionen Euro (Details werden nachgereicht)

Durch die Änderungen in der Handwerksordnung kommt es zu einer Entlastung der Wirtschaft i.H.v. etwa 14,2 Millionen. Euro. Diese berechnet sich wie folgt: Jedes Mitgliedsunternehmen hat geschätzt 4 Kontakte pro Jahr mit seiner jeweiligen Kammer, die hoheitliche Aufgaben der Kammern betreffen. Typischerweise handelt es sich um die Kommunikation zwischen Kammern und Unternehmen betreffend die wirtschaftliche und technische Beratung, die Durchführung von Umfragen oder die Streitbeilegung. Bei 500.000 Kammermitgliedern, und Einsparungen durch die elektronische Kommunikation von je ca. 6 Minuten pro Fall sowie bei einem Lohnsatz von 51,00 €/Std. (hohes Qualifikationsniveau, da derartige Kontakte i.d.R. durch den Betriebsinhaber erfolgen) und Sachkosteneinsparung (Porto, Material) von ca. 2,00 Euro pro Fall ergeben sich 10,2 Mio. Euro Einsparungen durch schnellere Bearbeitungszeit sowie 4 Millionen. Euro Sachkosteneinsparung.

Durch die Änderungen im SGB IV werden zusätzlich ca. 39% der betroffenen Unternehmen künftig das vereinfachte Verfahren für die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge nutzen. Umstellungsaufwand fällt dabei nicht an. Vielmehr verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Umstellung für die Unternehmen, die bisher schätzen müssen oder zwischen den bestehenden verschiedenen Verfahren wechseln, um mindestens 64 Mio. Euro. Dabei ergibt sich die Entlastung aus einer Einsparung bei der Monatsabrechnung i.H.v. von 25,37 Euro pro Monat bei ca. 210.000 Unternehmen, welche zurzeit die Beitragshöhe schätzen sowie einer deutlich geringeren Entlastung bei den ca. 90.000 Unternehmen, welche zurzeit eine Mischform nutzen. Insgesamt werden somit etwa 300.000 Unternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage entlastet. Die genaue Herleitung ist Teil der Untersuchung des StBA im Auftrag des NKR zur "Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen".

Durch die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere, beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen im Rahmen der

Anpassung des SGB XI werden die Leistungserbringer, welche dem Normadressat Wirtschaft zuzurechnen sind, um ca. 12,4 Millionen. Euro entlastet. (Details werden nachgereicht)

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verwaltung wird durch das Gesetz in Höhe von 22,9 Mio. pro Jahr (Euro Aktualisierungsvorbehalt) entlastet:

Änderung der Handwerksordnung: Die Handwerkskammern erfüllen in bestimmten Bereichen hoheitliche Aufgaben. Insofern sind Einsparungen der Kammern, welche diesen in Erfüllung solcher Tätigkeiten zugutekommen, dem Normadressat Verwaltung zuzurechnen. Das vorliegende Gesetz erlaubt den Kammern, stärker auf elektronische Formen der Kommunikation zuzugreifen und schafft daher entsprechende Erleichterungen. Eine hoheitliche Tätigkeit der Kammern ist beispielsweise die Eintragung in die Handwerksrolle. Bei angenommenen ca. 4 Kontakte pro Jahr zu 500.000 Kammermitgliedern mit Entlastungen von jeweils ca. 2 Minuten bei einem Lohnsatz von 32,00 €/Std. und Einsparungen bei Sachkosten von ca. 1,65 Euro ergibt sich somit eine Einsparung (1,067 Mio. Euro und 1,650 Mio. Euro): 5,434 Mio. Euro

Stärkung der Bundesredaktion: Die Verwaltung der Länder bzw. die Kommunalverwaltung wird ferner durch die im Gesetz vorgenommene Stärkung der Bundesredaktion entlastet. Insgesamt wird mit einer Entlastung i.H.v. ... Millionen Euro gerechnet. Dies ergibt sich aus angenommenen .... Millionen Anfragen, die aufgrund einer stärkeren Standardisierung der Leistungsinformationen unterbleiben können (weitere Annahmen: durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anfrage: ... Minuten, Stundensatz .. Euro) (Details werden nachgereicht).

Durch die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere, beleglose Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung von Pflegedienstleistungen werden die Krankenkassen im gleichen Umfang wie die Leistungserbringer entlastet, d.h. um ca. 12,4 Millionen. Euro (Details werden nachgereicht).

Für die Steuerverwaltung der Länder ist aufgrund der Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro mit einem Minderaufwand von jährlich rd. 2,5 Millionen. Euro zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 20 000 Euro wird bei der Steuerverwaltung der Länder voraussichtlich zu einem Personalminderaufwand von 2,6 Mio. Euro führen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

### **5. Weitere Kosten**

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll. Eine Evaluation nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist nicht geboten, da es sich um ein entlastendes Gesetzgebungsvorhaben handelt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ das Ziel des Aufbaus einer Bundesredaktion für Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen gesetzt. Mit der Ergänzung durch Absatz 2a (neu) werden die Bundesministerien verpflichtet, zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen bereitzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende und von den obersten Bundesbehörden freigegebene Informationen zu leistungsbegründenden Rechtsregelungen des Bundes verfügbar sind. Als Leistung einer öffentlichen Verwaltung (auch Verwaltungsleistung) wird im engeren Sinne ein nach außen für Dritte (z. B. Bürger, Unternehmen, freie oder gemeinnützige Träger) sichtbares Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bezeichnet (Schedler, Proeller, 2006; GK LeiKa, 2012). Leistungsinformationen sollen insbesondere für unternehmens- und bürgerrelevante Regelungen erstellt werden, bei denen ein hoher Informationsbedarf zu erwarten ist. Damit erfüllt der Bund eine Verpflichtung aus dem im IT-Planungsrat verankerten Projekt „Föderales Informationsmanagement“ (FIM), das die standardisierte Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Länder und Kommunen vorsieht. Ansprechpartner der Ministerien werden bei der Erstellung der Informationen von einer zentralen Bundesredaktion unterstützt. Dieser Personenkreis bildet die Bundesredaktion zu Leistungsinformationen, die am 01.10.2015 ihre Arbeit aufgenommen hat und deren Auftrag mit der Ergänzung des § 3 EGovG gesetzlich verankert wird. Bereits im Kabinettsbeschluss vom 16.09.2015 zu Eckpunkten für die konzeptionelle Erarbeitung eines digitalen Bürger- und Unternehmensservice Deutschland verpflichtet sich die Bundesregierung, für Verwaltungsleistungen, denen bundesweit einheitliche Regelungen zugrunde liegen und zu denen noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können, Leistungsbeschreibungen für die Weiterverarbeitung auf der Ebene der Länder und Kommunen zu schaffen (Bundesredaktion). Die Bundesredaktion soll einheitlicher Ansprechpartner für Leistungsinformationen der Bundesebene sein. Daher sollen auch alle Anfragen an die Bundesverwaltung aus den Redaktionen der Länder und Kommunen sowie aus dem 115-Verbund durch die Bundesredaktion koordiniert werden. Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und verbesserter Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche profitiert - auch über das Verfahren des „Einheitlichen Ansprechpartners“ - insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, z.B. hinsichtlich Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften)**

Mit der Ergänzung verpflichtet sich die Bundesregierung, parallel zum Bericht über die Wirkungsweise des EGovG über den Stand der Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen in standardisierter Form zu berichten. Diese Verpflichtung beruht auf der Entscheidung der Bundesregierung in ihrem Kabinettsbeschluss zum Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“, eine Bundesredaktion für Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen aufzubauen. Mit § 3 Absatz 2a (neu) wird hierzu im EGovG für Leistungsinformationen eine ausdrückliche Regelung getroffen. Das im IT-Planungsrat verankerte Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) sieht auch die standardisierte Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen des Bundes zur Weiterverwendung durch Länder und Kommunen vor. Dies erfolgt gegenwärtig nur in einzelnen ausgewählten Fachbereichen in Form von Anwendungsbeispielen. Erst die breite Zurverfügungstellung von standardisierten Stamminformationen mit allen drei Komponenten - Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen - gewährleistet eine substantielle Entlastung im Gesetzesvollzug auch in Ländern und Kommunen und schafft als Grundlage für Fachverfahrenshersteller die Voraussetzung für eine einheitliche Digitalisierung und medienbruchfreie Fachverfahren. Sie fördert zugleich die rechtskonforme und einheitliche Ausführung des Bundesrechts. Zudem profitieren die obersten Bundesbehörden sowohl bei der (Änderungs-) Gesetzgebung wie auch in ihrer vielfältigen Koordinierungsfunktion mit Blick auf den Gesetzesvollzug und schließlich im Bereich der Bürgerservice- und Öffentlichkeitsarbeit erheblich von der Standardisierung und Transparenz, die mit den nach einheitlicher Methode erstellten Prozess- und Formularinformationen erreicht wird.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)**

Lieferscheine sind als empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Absatz 1 Nummern 2 und 3 AO aufbewahrungspflichtig. Sie sind auch dann aufzubewahren, wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben. Die Aufbewahrungspflicht beträgt gemäß § 147 Absatz 3 Satz 1 AO sechs Jahre bzw. zehn Jahre, wenn die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden. Nach § 14 Absatz 4 UStG muss eine Rechnung stets Angaben zu Menge und Art der gelieferten Ware enthalten. Eine Pflicht zur Erstellung von Lieferscheinen besteht hingegen nicht.

Mit dem Verzicht auf die Aufbewahrung von Lieferscheinen, deren Inhalt eingangs- bzw. ausgangsseitig durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist, werden Unternehmen von unnötigem Bürokratieaufwand entlastet. Die Entlastung von Bürokratiekosten erfolgt durch einen reduzierten Sach- und Personalaufwand. Durch den Wegfall der Aufbewahrung/Archivierung werden Zeitaufwand und damit Personalkosten eingespart. Aufgrund dessen, dass künftig Lieferscheine steuerlich nicht mehr aufzubewahren sind, werden Sachkosten eingespart, da für diese Unterlagen keine Mietkosten mehr aufgewendet werden müssen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes der Abgabenordnung)**

Die verkürzte Aufbewahrungspflicht soll für alle Lieferscheine gelten, deren Aufbewahrungspflicht nach der bisher geltenden Vorschrift noch nicht abgelaufen ist.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Mit der Änderung werden die Grenzen für die vierteljährliche, statt der bisherigen monatlichen Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro angehoben. Sie dient dem Bürokratieabbau, weil auf Arbeitgeberseite der Erfüllungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert wird. Die Finanzverwaltung wird entlastet durch eine verringerte Anzahl der zu bearbeitenden Anmeldungen.

Die Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4 000 Euro auf 5 000 Euro entlastet insbesondere Arbeitgeber mit ein oder zwei beschäftigten Arbeitnehmern. In diesen Fällen sind künftig anstelle der zwölf monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen nur noch vier vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen ist bereits mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ab dem 1. Januar 2015 angehoben worden. Diese Grenze orientiert sich an der für das Arbeitsentgelt eines geringfügig Beschäftigten mit dem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 Prozent zu erhebenden Lohnsteuer.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

Grundsätzlich unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1 UStG). Nach § 19 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern jedoch nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die - bisherige - Grenze von 17 500 Euro nicht überstiegen hat und 50 000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Im Gegenzug ist systemimmanent auch kein Vorsteuerabzug möglich.

Im dem bestehenden System der Umsatzsteuer stellt die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Ausnahmeregelung dar. Durch diese Sonderregelung soll Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die eine normale Besteuerung von Kleinunternehmern mit Blick auf deren Tätigkeit oder Struktur nach sich ziehen würde.

Die Regelung basiert auf einer den Mitgliedstaaten eingeräumten Option des Rechts der Europäischen Union und stützt sich auf die Artikel 281 ff. der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL). Die Anhebung auf 20 000 Euro berücksichtigt die seit der letzten Anpassung erfolgte allgemeine Preisentwicklung.

Unternehmer, die aufgrund der Anhebung erstmals unter die Regelung fallen und auf deren Anwendung nicht nach § 19 Absatz 2 UStG (Übergang zur Regelbesteuerung) verzichten, werden von Bürokratie entlastet. Die Anhebung der Grenze schafft darüber hinaus Liquidität für die Unternehmer und dient der Verwaltungsvereinfachung.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)**

Die Änderung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge. Durch die Änderung wird die bisher bestehende Grenze des § 33 Satz 1 UStDV von 150 Euro auf 200 Euro erhöht. Durch Preissteigerungen im Laufe der letzten Jahre haben sich Güter und Dienstleistungen verteuert, ohne dass die Grenze des § 33 UStDV angehoben wurde.

Dem mit der Regelung verfolgten Vereinfachungseffekt wird damit in vielen Bereichen nur noch begrenzt Rechnung getragen. Gewollt ist ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, insbesondere im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs, aber auch bei Leistungen, die durch Automaten abgerechnet werden. Hier wäre die Erteilung von Rechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar.

Die Anhebung der Grenze auf einen Betrag von 200 Euro entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsbe-

rechtigten Leistungsempfänger, soweit dieser dadurch von formellen Prüfpflichten für die Eingangsleistung befreit wird.

Einer Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen über 200 Euro hinaus stehen die Belange der Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfung, insbesondere die Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug entgegen.

### **Zu Artikel 8 (Änderung der Handwerksordnung)**

Die Digitalisierung ist ein zentrales Thema für die Zukunftschancen des deutschen Mittelstandes. Die Bundesregierung unterstützt diese Entwicklung aktiv, beispielsweise durch die Förderung des neu eingerichteten Kompetenzzentrums Digitales Handwerk. Neben unterstützenden Maßnahmen ist es aber auch wichtig, den rechtlichen Rahmen anzupassen, um die Digitalisierung im Handwerk voranzubringen. Das gilt umso mehr, weil die Aufgaben, Organisation und die Selbstverwaltung des Handwerks in Deutschland durch Bundesrecht vorgegeben werden.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Handwerkskammern derzeit keine eindeutige Rechtsgrundlage haben, um mit ihren Mitgliedsunternehmen elektronisch zu kommunizieren. Rundschreiben, Veröffentlichungen etc. erfolgen oftmals noch in Papierform. Im Rahmen des BEG II wird nun festgelegt, dass Handwerkskammern künftig von ihren Mitgliedern auch Webseiten und Email-Kontaktdaten erfragen und in die Handwerksrolle aufnehmen. Sofern die elektronischen Kontaktdaten gespeichert wurden, können die Kammern also künftig rechtssicher mit ihren Mitgliedern elektronisch kommunizieren. Siehe auch zu Nummer 8 unten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt darüber hinaus weiterem Anpassungsbedarf im Bereich der Handwerksordnung Rechnung. Durch eine Änderung von § 9 der Handwerksordnung wird die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Handwerksrechts an die Erfordernisse der Richtlinie 2013/55/EU angepasst.

Weitere Änderungen von Vorschriften der Handwerksordnung sind nicht durch die Richtlinie 2013/55/EU veranlasst. Sie betreffen die Anpassung des allgemeinen Verfahrens zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, den Aufgabenkatalog der Handwerkskammern, die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Kammern in digitalen Medien sowie die Modernisierung der Verfahren zur Eintragung in die Handwerksrolle und darauf bezogene Auskunftspflichten.

#### **Zu Nummer 1**

In § 6 Absatz 2 der Handwerksordnung sind die Auskünfte aus der Handwerksrolle geregelt, soweit sie die Erteilung einer Einzelauskunft (Satz 1) oder die listenmäßige Übertragung von Daten an nicht-öffentliche Stellen (Satz 2, 3) betreffen. Während im letzteren Fall eine Übermittlung der Daten gegen den Widerspruch der Betroffenen nicht möglich ist (Satz 4), ist bei einer Einzelauskunft ein etwaiger Widerspruch unbeachtlich.

Aus Gründen des vorbeugenden Missbrauchsschutzes sieht der neue Satz 5 vor, dass die Übermittlung der personenbezogenen elektronischen Kontaktdaten in beiden Fallvarianten unzulässig ist.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Es handelt sich um eine aus Nummer 2c resultierende Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe c**

Die Verordnungsermächtigung in § 9 Absatz 1 der Handwerksordnung wird um eine neue Nummer 3 erweitert. Sie soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigen zu regeln, wie die Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den in Nummer 1 und 2 genannten Fällen unter Verwendung von Europäischen Berufsausweisen sowie die Anwendung des Vorwarnmechanismus ausgestaltet werden.

Beim Europäischen Berufsausweis handelt es sich um eine elektronische Bescheinigung, die entweder zum Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat oder zur Erfüllung sämtlicher notwendiger Voraussetzungen für die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat dient. Der Vorwarnmechanismus zielt darauf ab, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichten, denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, sowie in Fällen, in denen ein Gericht festgestellt hat, dass Berufsangehörige gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben. Die am 24. Juni 2015 von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 24.6.2015, S. 27) erfasst zwar ausweislich ihres Anhangs I derzeit keine Handwerksberufe. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Instrument des Europäischen Berufsausweises zukünftig auch für Handwerksberufe Bedeutung erlangen wird. Daher wird durch eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung des § 9 der Handwerksordnung bereits die Voraussetzung für eine zukünftige Anpassung der EU/EWR-Handwerk-Verordnung geschaffen.

### **Zu Nummer 3**

Durch die geänderte Formulierung in § 17 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nicht auf die dort aufgeführten Auskunftsgegenstände beschränkt, sondern sich auf alle zur Prüfung der Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Dokumente, beispielsweise den Nachweis über die neu in den Katalog der Anlage D aufgenommene Wohnanschrift, erstreckt.

### **Zu Nummer 4**

Die in § 50 b Absatz 5 Satz 2 der Handwerksordnung neu geregelte 6-Monatsfrist zur Durchführung der Eignungsprüfung entspricht der Regelung des § 6 Absatz 7 Satz 4 der novellierten EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016. Dies gewährleistet, dass insoweit für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige die gleichen Verfahrensrechte gelten.

### **Zu Nummer 5**

Der neue § 91 Abs. 1 Nr. 7a stellt klar, dass die in § 91 genannten Aufgaben der Handwerkskammern, soweit sie Kursmaßnahmen und Prüfungen betreffen, in Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages erfolgen. Dies gilt sowohl für Umschulungsmaßnahmen im Auftrag Dritter sowie Meisterkurse und Vorbereitungskurse auf Fortbildungsprüfungen nach § 42 HwO und § 42a HwO, als auch für Vorbereitungskurse und Prüfungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Airbag-Sachkundenachweis, Sachkundenachweis Klimaanlagen) oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z.B. Elektromobilität, Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten) oder technischer Normen (z.B. Schweißmaßnahmen) für Unternehmer erforderlich sind.

### **Zu Nummer 6**

Nach § 105 Absatz 2 Nummer 12 sind die Organe, in denen die Bekanntmachungen der Handwerkskammern zu veröffentlichen sind, in deren Satzungen festzulegen. Mit dem Ziel, eine möglichst große Verbreitung (bei gleichzeitigen Kosteneinsparungen) zu ermöglichen, wird eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen in den digitalen Medien (etwa der Homepage der Handwerkskammer oder elektronischen amtlichen Bekanntmachungen) den üblichen Veröffentlichungen in Printmedien oder über Aushänge gleichgestellt.

### **Zu Nummer 7**

Es handelt sich um eine aus Nummer 8 resultierende Folgeänderung.

### **Zu Nummer 8**

In den vergangenen Jahren ist die Digitalisierung in der deutschen Wirtschaft, so auch im Handwerk, stark vorangeschritten. Zudem ist zu erwarten, dass im Handwerk zukünftig vermehrt auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund tätig werden.

Diesen Entwicklungen soll durch eine Erweiterung der in Anlage D zur Handwerksordnung aufgelisteten, für die Eintragung in die Handwerksrolle relevanten Daten Rechnung getragen werden. Die Anpassung der Anlage D wird dazu beitragen, die bürokratischen Abläufe im Verhältnis der Handwerkskammern zu ihren Mitgliedern und Dritten wesentlich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

### **Zu Buchstabe a**

Der Katalog der in Abschnitt I Ziffer 1 enumerativ aufgelisteten Daten wird deshalb um die elektronischen Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, E-Mail), die privaten Wohnanschriften und das Geschlecht des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin beziehungsweise des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin sowie die Internetseite des Betriebes und dessen nicht im Handelsregister eingetragene Firmierungen (sog. Etablissementbezeichnungen) ergänzt.

Entsprechende Ergänzungen erfolgen auch mit Blick auf die Datenerfassung bei juristischen Personen (Abschnitt I Ziffer 2), bei Personengesellschaften (Abschnitt I Ziffer 3) und bei handwerklichen Nebenbetrieben (Abschnitt I Ziffer 4).

### **Zu Buchstabe b**

Im Zusammenhang mit der Führung der Lehrlingsrolle (Abschnitt III) werden die zu speichernden Daten um die Angaben der elektronischen Kontaktdaten der Auszubildenden und der Auszubildenden ergänzt.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)**

Im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates hat das Statistische Bundesamt (Destatis) in den Jahren 2015/2016 eine Untersuchung durchgeführt, die mögliche Alternativen für die geltende Fälligkeitslösung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus dem Jahre 2006 bewerten sollte. Die zu Grunde liegenden Kriterien waren die Wirtschaftlichkeit der Lösung für die Beteiligten (Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger), die Auswirkungen auf die Beitragshöhe und eine einfache technische Umsetzbarkeit.

Unter Beachtung dieser Kriterien erweist sich die Lösung, statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat die tatsächlichen Beitragswerte für den Vormonat einzusetzen, als die umsetzbare Alternative. Sie erbringt den höchsten Entlastungswert

für die Wirtschaft, ohne Auswirkungen auf das Beitragsniveau zu haben. Diese Möglichkeit („vereinfachte Lösung“) stand bislang nur einem Teil der Arbeitgeber offen. Sie ist künftig für alle Arbeitgeber vorgesehen, soweit diese die Beiträge nicht bereits im laufenden Monat im Wege einer Spitzabrechnung ermitteln.

Durch die Regelung wird eine von der Wirtschaft seit Jahren geforderte Entlastung vom Bürokratieaufwand durch die derzeitige Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung ohne eine Veränderung des Beitragsniveaus erreicht. Statt einer aufwendigen Schätzung der monatlichen Beiträge erfolgt zukünftig in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, eine Verbeitragung auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats. Dieser Wert liegt zum Zeitpunkt der Beitragszahlung am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats als Ergebnis der Entgeltabrechnung für den Vormonat immer vor. Um die sich dadurch zwangsläufig ergebenden Abweichungen zwischen der tatsächlichen Beitragsschuld für einen Monat und dem verwendeten Wert des Vormonats auszugleichen, ist die Differenz, die sich bei der Entgeltabrechnung für den Monat im Folgemonat ergibt, jeweils von der Beitragszahlung im Folgemonat abzuziehen oder zu addieren. Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gilt wie bisher die Regelung des § 23a Absatz 1 SGB IV. Danach sind Einmalzahlungen im jeweiligen Monat zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden. Beiträge, die allein auf Einmalzahlungen entfallen, sind entsprechend im Folgemonat von der Beitragsschuld des Vormonats abzuziehen.

Dieses Verfahren wenden heute schon regelmäßig 17% der Unternehmen an. Weitere 39% würden dann zukünftig diese Fälligkeitsregelung nutzen. Eine Umstellung ist problemlos möglich, da diese Fälligkeitsregelung heute schon als sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“ in der Entgeltabrechnung programmiert ist. Für die weiteren rd. 44 % der Unternehmen, die heute schon im laufenden Monat abrechnen, ändert sich nichts. Ein Umstellungsaufwand auf Seiten der Sozialversicherungsträger besteht ebenfalls nicht.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Sozialgesetzbuchs - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung)**

Die Regelung verpflichtet die Vertragsparteien nach § 105 Absatz 2 SGB XI zur Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere, beleglose Übermittlung aller erforderlichen Abrechnungsunterlagen und aller sonstigen erforderlichen Nachweise in der Form elektronischer Dokumente. Belege in Papierform sind hierdurch vollständig abzulösen. Ein Medienbruch bei der Abrechnung wird vermieden. Dies gilt auch für vertraglich vereinbarte Nachweise über die erbrachten Leistungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Unterschrift von Versicherten und Erbringern der Leistungen. Hierfür können neben einer qualifizierten elektronischen Signatur auch anderer Verfahren zugelassen. Die Sicherheit des Nachweises von Unterschriften als Bestätigung für erbrachte Leistungen kann auch auf andere Weise hergestellt werden, zum Beispiel durch einfache elektronische Signatur. Diese kann insbesondere auch auf handelsüblichen Tablet-PCs oder Mobiltelefonen vorgesehen werden. Entscheidend für die Abrechnungssicherheit ist die Vorgabe eines Verfahrens, das den Absender der Daten authentifiziert und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Diese Regelung entspricht § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung, mit der für den Bereich des Umsetzsteuerrechts Rechtssicherheit von elektronischen Dokumenten auch unter Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur hergestellt worden ist.

Leistungsnachweise in elektronischer Form können von den Pflegekassen zudem auch für Zwecke der Abrechnungsprüfung genutzt werden.

#### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

**[wird ergänzt]**